

I n h a l t

Öffentlicher Teil

Nummer

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1 | Anfragen | |
| 1.1 | Projektfortgang des Hitdorfer Hafengeländes
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 29.08.2024 mit Stellungnahme vom 01.10.2024 | AF/2024/061 |
| 1.2 | Gewaltprävention an Leverkusener Schulen
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.09.2024 mit Stellungnahme vom 07.10.2024 | AF/2024/062 |
| 1.3 | Liquiditätskredite nach dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen
- Anfrage des Rh. Dietrich (DIE LINKE) vom 30.09.2024 mit Stellungnahme vom 08.10.2024 | AF/2024/063 |
| 1.4 | Einsamkeit
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.08.2024 mit Stellungnahme vom 09.10.2024 | AF/2024/064 |
| 1.5 | Zahl der Diversen in Leverkusen
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.09.2024 mit Stellungnahme vom 16.10.2024 | AF/2024/065 |
| 1.6 | Aufarbeitung der Haushaltssperre
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.09.2024 mit Stellungnahme vom 18.10.2024 | AF/2024/067 |
| 2 | Mitteilungen | |
| 2.1 | Einführung von Performance Based Navigation (PBN) am Flughafen Köln/Bonn und Beratung in der Fluglärnkommision
- Mitteilung vom 01.10.2024 | MI/2024/075 |
| 2.2 | 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
(Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)
Beteiligung gemäß §9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit §13 LPIG | MI/2024/076 |

- Mitteilung vom 01.10.2024
- 2.3 Briefkastenfirmen in Leverkusen MI/2024/077
- Mitteilung vom 08.10.2024
- 2.4 Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Opladener Straße MI/2024/078
- Mitteilung vom 08.10.2024
- 2.5 Bebauungsplan Nr. 251/III „Mathildenhof - Kita Bohofsweg“ MI/2024/079
15. Änderung Flächennutzungsplan Bereich „Bohofsweg“
- Öffentliche Auslegungen
- Mitteilung vom 09.10.2024
- 2.6 Bebauungsplan Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße" MI/2024/083
- Mitteilung vom 24.10.2024
- 2.7 Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt Leverkusen für den Zeitraum 2025 - 2030 MI/2024/084
- Mitteilung vom 30.10.2024
- 3 Beschlusskontrollen
- 3.1 Planung konkreter Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Autorennen auf der Marienburger Straße (unter der BAB 1) BK/2024/098
- Beschlusskontrollbericht vom 01.10.2024
- 3.2 Schulstraßen BK/2024/099
- Beschlusskontrollbericht vom 08.10.2024
- 3.3 Entlastung der Ortsdurchfahrt des Schlebuscher Zentrums BK/2024/100
- Beschlusskontrollbericht vom 08.10.2024
- 3.4 Errichtung eines Parkplatzes neben der Festhalle Bergisch Neukirchen und Verbesserung der Beleuchtung BK/2024/101
- Beschlusskontrollbericht vom 15.10.2024
- 3.5 Biotoppflege zum Erhalt besonders schützenswerter Amphibienbestände im Landschaftsschutzgebiet „In der Wüste“ BK/2024/102
- Beschlusskontrollbericht vom 18.10.2024
- 3.6 Schulpauschale (Höhe, Zusammensetzung der Pauschale, Entwicklung) BK/2024/103
- Beschlusskontrollbericht vom 21.10.2024

Nichtöffentlicher Teil

Nummer

- 1 Anfragen
- 1.1 Grundstücksverkauf in der Fixheide Einrichtung einer Baulast Vorlage Nr. 20242920 AF/2024/066

- Anfrage des Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) vom 26.08.2024
mit Stellungnahme vom 16.10.2024

2 Mitteilungen

- 2.1 Nutzung der Stadthalle Hitdorf durch den Dachverband der Hit- MI/2024/081
 dorfer Vereine
 - Mitteilung vom 15.10.2024

3 Beschlusskontrollen

Anfrage der CDU-Fraktion vom 29.08.2024

Projektfortgang des Hitdorfer Hafengeländes

Das Hafenareal in Leverkusen-Hitdorf gehört zu den Projekten im Stadtteil, deren Weiterentwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Zunächst waren für das Projekt eine Ausschreibung im Frühjahr 2024 und eine geschätzte Bauzeit von neun Monaten angesetzt. Das Projekt bedeutet eine wichtige Aufwertung des Hafenplatzes und damit für den gesamten Stadtteil Hitdorf. Aufgrund der globalen, aber auch lokalen wirtschaftlichen Herausforderungen erscheint es uns wichtig, die Auswirkungen dieser sich verändernden Rahmenbedingungen auf das Projekt genauer zu beleuchten. Daher stellen wir folgende Fragen, um deren Beantwortung wir im z.d.A. Rat bitten:

1.
Ist die Ausschreibung für die Baumaßnahmen am Hafenplatz erfolgt? Wenn ja: Wann ist die Ausschreibung erfolgt?
2.
Mit welcher Bauzeit rechnet die Verwaltung bis zur vollständigen Beendigung der Entwicklung des Hitdorfer Hafenplatzes?
3.
Wann rechnet die Verwaltung mit einer Fertigstellung des Projektes?
4.
Welche Auswirkungen hat die seitens der Stadtkämmerei verhängte Haushaltssperre auf das Projekt? (Bitte besonderen Schwerpunkt auf die zeitliche Verzögerung der Maßnahmen)
5.
Wie sieht der weitere Zeitplan aus? (Bitte um Auflistung aller Maßnahmen und Schritte mit entsprechender zeitlicher Perspektive)

Stellungnahme:

Zu 1.:

Eine erste Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im April dieses Jahres. Die Submission Anfang Mai brachte kein wirtschaftliches Ergebnis, so dass die Ausschreibung aufgehoben werden musste.

Die erneute Ausschreibung erfolgte Mitte August, die Submission ist für Anfang Oktober vorgesehen.

Zu 2.:

Es ist mit einer Bauzeit von neun Monaten zu rechnen.

Zu 3.:

Mit der Fertigstellung ist im Oktober bzw. November 2025 zu rechnen.

Zu 4.:

Die kürzlich verhängte Haushaltssperre hat keine Auswirkungen auf das Projekt, da die neuerliche Ausschreibung noch vor der Haushaltssperre veröffentlicht worden ist und somit eine rechtliche Verpflichtung für eine nachfolgende Auftragsvergabe besteht.

Die Stadt Leverkusen wäre andernfalls schadenersatzpflichtig, wenn der Auftrag nicht erteilt werden würde.

Außerdem bestünde die Gefahr, bereits beantragte und bewilligte Fördermittel zu verlieren.

Zu 5.:

Der weitere Projektfortschritt stellt sich wie folgt dar:

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| - | Submission: | Oktober 2024 |
| - | Auftragsvergabe: | Dezember 2024 |
| - | Baubeginn: | 1. Quartal 2025, je nach Witterung |
| - | Freimachen des Baugeländes: | Februar 2025 |
| - | Bodenbewegungen: | März/April 2025 |
| - | Entwässerungseinrichtungen: | April/Mai 2025 |
| - | Einbau ungebundener Tragschichten: | Mai/Juni 2025 |
| - | Herstellung unterschiedlicher Teilflächen (Asphalt, Pflaster, wassergebundene Deckschichten): | Juni – September 2025 |
| - | Einbau Ausstattungsgegenstände (Geländer, Poller, Sitzmöbel, etc.): | Oktober/November 2025 |
| - | Bauende: | November 2025 |

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR in Verbindung mit Stadtplanung und Tiefbau

01.10.2024

Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.09.2024

Gewaltprävention an Leverkusener Schulen

Wie der Polizeipräsident, Herr Johannes Herrmanns, am 26.08.2024 in der Ratssitzung berichtete, sind Sportangebote für Kinder und Jugendliche eine „wesentliche, aber einfache“ Gewaltprävention. Dies ergebe seine langjährige Polizeierfahrung und sei jedenfalls für Politik und Gesellschaft von überragender Bedeutung. Da die Straftaten von Kindern und Jugendlichen an Schulen in NRW in den vergangenen Jahren anstiegen, möchten wir gerne mehr über die Gewaltpräventionen an Leverkusener Schulen erfahren.

Wir bitten Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1.
Gibt es bereits gezielte Sportangebote, auch durch AGs im Nachmittagsbereich, für Kinder und Jugendliche, welche zur Gewaltprävention eingerichtet worden sind? Wie werden diese unterstützt?
2.
Gibt es Schulen im Stadtgebiet, an denen in den letzten Jahren besonders viele Gewalt- bzw. Straftaten ausgeübt worden sind? Lässt sich ggf. eine Verbindung zu den Sportangeboten in dem Ortsteil feststellen?
3.
In der Regel sind es die Schulsozialarbeiter*innen, die für die Gewaltprävention tätig werden. Gibt es für diese Arbeitskräfte Weiterbildungen, um die Aktualität des Themas zu gewährleisten?
4.
Welche Straftaten werden von Kindern und Jugendlichen an Leverkusener Schulen am meisten begangen? Bitte nach Art und Anzahl ausführen. Und wie wird mit diesen umgegangen?

Stellungnahme:

Sofern an Schulen Gewaltereignisse stattfinden, wird das Schulamt als Schulaufsicht grundsätzlich umgehend eingebunden. Es folgt eine Beratung und es werden gemeinsame, den jeweiligen Fall betreffende, Maßnahmen besprochen. Darunter fallen u.a. Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, eine Einbindung des Jugendamtes, des schulpsychologischen Dienstes, der Polizei und ggf. auch eine Meldung beim Krisenteam der Bezirksregierung. Die Entscheidungen sind selbstverständlich individuell je nach Lage zu entscheiden. Die Eltern sind immer mit einzubinden. Im Grundschulbereich handelt es sich bisher um Einzelfälle. Eine Zunahme der Beratung ist zu verzeichnen.

In den Förderschulen und zum Teil auch in den Hauptschulen kommen auf Grund des besonderen Bedingungsfeldes spezifische Fragestellungen hinzu, für die die Schulen sowohl externe Beratungsangebote (bspw. die Autismus-Fallberatung der Bezirksregierung), wie auch schulintern spezifische Qualifizierungsmaßnahmen (Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Traumata, Umgang mit psychischen

Störungen im Schulalltag, etc.) genutzt und durchlaufen haben. Ebenso ist im Bereich der Förder- und Hauptschulen die Kooperation mit dem Jugendamt besonders eng.

Seitens des Landes und der Bezirksregierung werden für Lehrkräfte und Schulleitungen zahlreiche Informationen und Fortbildungen zu folgenden Themen angeboten:

- Notfallordner, Krisenpräventionshandbuch und Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch und Gewalt
- Angebote der Schulpsychologie und des Schulpsychologischen Krisenmanagements in Nordrhein-Westfalen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz.
Von allgemeinen Informationen zu konkreten Angeboten:
Gefährdungsbeurteilung,
Umsetzung von Maßnahmen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schule und Polizei in der Prävention.
Grundlagen, wie der gem. RdErl. „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“
- Cybermobbing & Co – Gewalt im Netz
Definition – Prävention – Intervention
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Schulrecht: Ordnungsmaßnahmen
- Schulinterne Maßnahmen in eigener Verantwortung: Elternabende, Sozialkompetenztraining, Mut tut gut, Faustlos, Schule gegen Rassismus, etc.
- RBN: Medienscouts, Fachtag „Digitale Medien 2024“

Zu 1.:

Die AGs werden durch externe Träger durchgeführt, sodass hierzu keine Auskunft gegeben werden kann.

Zu 2.:

Hierzu liegen der Verwaltung keine Informationen vor. Diese müssten direkt bei der Polizei erfragt werden.

Zu 3.:

Der Bereich der Schulsozialarbeit ist im April 2024 von Abteilung 512 - Erziehungshilfen zur Abteilung 514 – Jugendförderung/Jugendsozialarbeit gewechselt.

Das Sachgebiet wurde neu strukturiert und befindet sich aktuell im Auf- und Ausbau.

Die Gymnasien, sowie die Sekundarschule wurden erst vor kurzem mit Schulsozialarbeiter*innen besetzt. An diesen Schulen befindet sich die

Schulsozialarbeit aktuell im Aufbau und es findet derzeit eine Aufgabensondierung statt. Geplant sind neben Beratung- und Unterstützung auch pädagogische Gruppenangebote, auch im Bereich der Gewaltprävention. Auch an den Grundschulen sind einige Schulsozialarbeits- Stellen neu besetzt worden und befinden sich aktuell im Aufbau. .

An den schon länger besetzten Leverkusener Schulen finden bereits AG-Angebote, auch im Rahmen von Gewaltprävention, statt. Dies geschieht immer in Absprache mit Schulleitung und Schulsozialarbeit, damit an den Schulen bedarfsorientierte Angebote geschaffen werden.

Den städtischen Schulsozialarbeiter*innen steht pro Kopf ein Fortbildungsbudget zu. Hier können Fortbildungen, auch im Bereich der Gewaltprävention, besucht werden. Weiterbildungen im Bereich der Gewaltprävention sind sehr kostspielig und können meist nicht durch das Fortbildungsbudget finanziert werden.

Nach der Neustrukturierung erfolgt eine Abfrage innerhalb der Schulsozialarbeiter*innen-Teams, welche Fort- und/ oder Weiterbildung bereits absolviert wurden und durch wen ein Interesse an einer schulübergreifenden Projektunterstützung besteht. So kann innerhalb der städtischen Schulsozialarbeit bedarfs- und ressourcenorientiert unterstützt und neue Angebote geschaffen werden.

Zu 4.:

Hierzu liegen der Verwaltung keine Informationen vor. Diese müssten direkt bei der Polizei erfragt werden.

Schulamt in Verbindung mit Kinder und Jugend

07.10.2024

Anfrage des Rh. Dietrich (DIE LINKE) vom 30.09.2024

Liquiditätskredite nach dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Am 28.2.2024 beschloss der Landtag NRW das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW). Hiermit wurden zahlreiche Änderungen an den Regelungen der kommunalen Finanzwirtschaft vorgenommen, die in der Gemeindeordnung NRW festgeschrieben sind. Dies betrifft auch die Aufnahme, die Umschuldung und die Tilgung von Krediten.

So wurde in § 89 Liquidität der GO NRW der folgende Absatz hinzugefügt:

(4) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1.
Erwartet die Verwaltung durch die neuen Regelungen des 3. NKFWG NRW einen höheren Aufwand bei der Liquiditätssicherung?
2.
Erwartet die Verwaltung, dass die Aufnahme von Liquiditätskrediten durch die neuen Regelungen erschwert wird?
3.
Erwartet die Verwaltung, dass es durch die neuen Regelungen zu höheren Zinsen bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten kommt?

Stellungnahme:

Zunächst muss festgehalten werden, dass nach Auffassung des Fachbereichs Finanzen die Neuregelung des § 89 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Regelungen des § 75 GO NRW widerspricht. Nach § 75 Abs. 1 GO NRW ist u. a. „die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen“.

Dieser Vorgabe widerspricht eine rein auf einen Zeitraum abstellende Regelung, wonach „die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen“.

Diese Regelung lässt völlig außer Betracht, dass nach dem Ablauf dieser 36 Monate die dann aktuellen Kreditkonditionen höher, damit zu Ungunsten der Stadt ausfallen können und somit gerade nicht wirtschaftlich, effizient und sparsam sind.

Um dies an einem Beispiel festzumachen:

Würde die Stadt zum Zeitpunkt Mitte 2026 einen Liquiditätskredit zu einem angenommenen Zinssatz von 4 % aufnehmen, müsste sie diesen Kredit zum Zeitpunkt Ende 2029 zwingend umschulden.

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Kreditverzinsung bei einem Zinssatz von z. B. 6 % stehen, würde die Stadt einen bestehenden Kredit zu 4 % kündigen, um einen neuen Kredit zu 6 % aufzunehmen.

Das widerspricht eklatant den Vorgaben nach einem wirtschaftlichen Handeln. Aktuell hat die Stadt noch einen Kredit bis Mitte 2025 laufen, für den derzeit -0,27 % Zinsen „gezahlt“ werden müssen.

Zu 1.:

Insgesamt geht die Stadt Leverkusen von einem erhöhten Arbeitsaufkommen aus, da der Abschluss von mittel- bis langfristigen Krediten schlichtweg nicht mehr möglich ist.

Es wird ein erhöhtes Arbeitsaufkommen im Rahmen der Kreditumschuldungen stattfinden.

Zu 2:

Fast alle Kommunen in NRW werden sich der Thematik „dauerhafte Liquiditätssicherung“ vermehrt widmen müssen.

Solange die Refinanzierung der Aufgaben, die von Bund und Land auf die Kommunen übertragen werden, nicht auskömmlich ist, wird die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch Liquiditätskredite auf der Agenda stehen.

Die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten hängt von vielen Faktoren ab. So spielen auch die letztjährigen Jahresabschlüsse sowie die aktuelle und zukünftige Haushaltswirtschaft eine nicht zu vernachlässigende Rolle bei der Beschaffung von Liquidität zu marktüblichen Konditionen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen fiskalischen Lage vieler Kommunen in NRW wird zukünftig die Akquise von Liquidität vermehrt in den Fokus der Verwaltung, aber auch in den des Bankenwesens gelangen.

Zu 3:

Neben den bereits oben beschriebenen lokalen Rahmenbedingungen werden auch für die Kommunen die globalen Parameter eine immer größere Rolle spielen, die seitens der Kommunen nicht beeinflusst werden können.

Es wird wie in den letzten Jahren wieder Phasen geben, in denen die Kreditaufnahme „günstig“ sein wird, aber auch ebenso Hochzinsphasen.

Gegenüber dem Jahr 2021 mit einer Zinsbelastung von ca. 835.000 € geht die Verwaltung aktuell von einem Zinsaufkommen in 2024 von über 12 Mio. € aus.

Vor diesem Hintergrund wäre es begrüßenswert gewesen, der Gesetzgeber hätte von einer zeitlichen Befristung bei der Kreditaufnahme abgesehen und der Anwendung des § 75 GO NRW und damit der Wirtschaftlichkeit Vorrang eingeräumt.

Finanzen

08.10.2024

Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.08.2024

Einsamkeit

Einsamkeit wird zunehmend zu einem gesellschaftlichen Thema. Immer mehr Menschen leben in Einsamkeit. Alle gesellschaftlichen Gruppen sind auf ihre Weise von diesem Thema betroffen. Indikatoren, die die Einsamkeit in Gesellschaften bemessen können, zeigen seit mehreren Jahren erschreckende Realitäten. Einsamkeit ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, dem sich nicht nur die Bundes- und Landespolitik widmen muss. Auch die Kommunen sind gefragt, wenn es darum geht, Konzepte zu entwickeln, um Menschen aus der Einsamkeit herauszuholen und bestehende Angebote in der Stadt gegen Einsamkeit besser an die Bürgerinnen und Bürger zu bringen. Einsamkeit hat viele Gründe und Konsequenzen. Zu den häufigsten gehört neben dem Alter auch der sozioökonomische Hintergrund. Arme Menschen sind häufiger einsam. Als Kommune müssen wir dieses Thema stärker in unsere gemeinsame Handlungsabsicht aufnehmen. Diesbezüglich stellen wir folgende Fragen, um deren Beantwortung wir den z.d.A.: Rat bitten:

1.
Welche Maßnahmen und Strukturen pflegt die Stadt Leverkusen, um Einsamkeit in Leverkusen zu begegnen?
2.
Gibt es konkrete Beratungsangebote, die sich auf Einsamkeit beziehen?
3.
Wie bewertet die Stadt Leverkusen ihre Aufstellung in Bezug auf ihre Angebote und ihren Umgang mit dem gesellschaftlichen Thema Einsamkeit?
4.
Handelt die Stadt Leverkusen auf Grundlage einer entwickelten Strategie zum Thema Einsamkeit (vergleichbar mit anderen Aktionsplänen in der Stadt)?
5.
Sieht die Stadt Leverkusen Chancen und Möglichkeiten in der Entwicklung eines kommunalen Aktionsplans gegen Einsamkeit?
6.
Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Leverkusen in einer koordinierten Handlungsstrategie zum Umgang mit Einsamkeit in Leverkusen, die bereits bestehenden Strukturen und Angebote gegen Einsamkeit mit allgemeinen Handlungszielen verknüpft?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Stadt Leverkusen hält auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) einen Sozialpsychiatrischen Dienst vor, der nach Ratsbeschluss vom Sozialpsychiatrischen Zentrum (SPZ) und der Suchthilfe übernommen wird. Im SPZ gibt es Beratungsangebote für junge Erwachsene, Erwachsene und ältere

Menschen, in denen zum Thema „Einsamkeit“ beraten wird. Auch Hausbesuche, insbesondere bei älteren Menschen, finden hier nach Hinweisen Dritter durch Mitarbeitende des SPZ statt. Daneben bietet das SPZ ein regelmäßiges Café für Menschen ab 65 Jahren an, das jeder und jedem offensteht. Die Stadt fördert zudem den Tagestreff des Sozialdienstes Katholischer Frauen (SKF) „Mitten im Leben“ für Menschen mit und ohne Behinderung.

Der Fachbereich Soziales hat insbesondere das Thema Einsamkeit bei Seniorinnen und Senioren im Blick. Hierzu wurden verschiedene Beratungsangebote im Stadtgebiet und in den Quartieren ins Leben gerufen und unterstützt. Im Rahmen der Quartiersarbeit werden niedrigschwellige Angebote geschaffen, die den Austausch und die Vernetzung im Wohnumfeld fördern. Dazu gehören Nachbarschaftstreffs, gemeinsame Aktivitäten und regelmäßige Treffen in den Stadtteilen.

Zusätzlich gibt es in Leverkusen eine enge Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Organisationen, wie den Freiwilligenagenturen, die Patenschaften und Besuchsdienste für alleinstehende Menschen anbieten. Über regelmäßige Veranstaltungen, wie Stadtteilstreife, Begegnungscafés oder gemeinsame Aktivitäten, wird der soziale Austausch gefördert.

Zu 2.:

Im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung in der Altenhilfe gibt es spezielle Angebote zum Thema Einsamkeit:

- Telefonischer Besuchsdienst vom Diakonischen Werk
- Besuchs- und Begleitdienst des Caritasverbandes Leverkusen
- Drehscheibe – rund ums Alter der evangelischen Senioreneinrichtungen
- Besuchs- und Begleitdienst (BBD) der Malteser in Leverkusen
- Männer in Rente – Herausforderung und Chance des SKM

Weitere Angebote sowie Begegnungsstätten in diesem Rahmen und Quartierstreffs an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet implizieren auch die Bekämpfung der Einsamkeit von Seniorinnen und Senioren:

- Altes Bürgermeisteramt (Begegnungsstätte)
- Zuhause alt werden in Wiesdorf des ASB
- Aktivität u. Begegnung für Senioren im Leverkusener Westen der AWO
- Begleitung, Unterstützung und Hilfen für Senioren und Angehörige der AWO
- Förderung der Kommunikation/Interaktion mit und von Senioren, Verbindung der Wohn- u. Lebensqualität in Hitdorf des Vereins Leben in Hitdorf
- Selbstbestimmung und Teilhabe durch die Altentagesstätte des Caritasverbandes Leverkusen
- Stärkung des sozialen Miteinanders in der alternden Gesellschaft des Caritasverbandes Leverkusen
- Quartiersarbeit des Caritasverbandes Leverkusen
- Begegnungsstätte des DRK Leverkusen, OV Berg. Neukirchen
- Seniorenbegegnungsstätte der evangelischen Senioreneinrichtung
- Sozialberatung der evangelischen Senioreneinrichtung
- Café Hereinspaziert des SKF
- Netzwerk psychische Stabilität im Alter des SPZ

Zu 3.:

Das Thema „Einsamkeit“ hat seit der Pandemie deutlich an Relevanz zugenommen und ist mehr und mehr in den Fokus gerückt. Dies liegt auch an den gesundheitlichen Auswirkungen von Einsamkeit, die insbesondere im Zusammenhang mit dem Anstieg von psychischen Erkrankungen, vorwiegend auch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Nach einer aktuellen Studie der Bertelsmann Stiftung ist Einsamkeit besonders unter den 16-30jährigen sehr verbreitet. Hier fühlen sich 46 % einsam, 10% sogar stark einsam. Obwohl es in Leverkusen bereits ein breites Beratungs- und Begegnungsangebot gibt, richten sich die meisten Angebote überwiegend an Seniorinnen und Senioren, da diese mit dem Thema Einsamkeit häufiger verknüpft werden.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Einsamkeit mit gesellschaftlichen und gesundheitlichen Auswirkungen hat der Fachbereich Medizinischer Dienst mit dem „Einsamkeitszelt“ am Gesundheitstag ein sehr niederschwelliges Angebot geschaffen, um das Thema Einsamkeit mehr in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu bringen.

Mit Zunahme der immer größer werdenden Gruppe der Seniorinnen und Senioren nimmt das Thema mehr und mehr Platz ein. Deshalb wird das Thema bereits im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung der Stadt Leverkusen abgebildet und durch Angebote versucht, Einsamkeit entgegenzuwirken.

Zu 4.:

Die Einsamkeitsstrategie des Bundes hat das Thema neben der niedergelassenen Ärzteschaft ebenfalls im ÖGD und hier insbesondere im Aufgabengebiet des Sozialpsychiatrischen Dienstes verankert. Da „soziale Teilhabe auf Rezept“ in Deutschland keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist (wie etwa in Großbritannien), fällt dem ÖGD im Rahmen der Prävention beim Thema Einsamkeit eine wichtige Rolle zu.

Da Gründe für Einsamkeit so vielschichtig sind, wie die betroffenen Menschen und die körperlichen und seelischen Auswirkungen, die Einsamkeit hervorruft, hat der Fachbereich Medizinischer Dienst im Rahmen der Gesamtstrategie zur Förderung der Gesundheitskompetenz aller Menschen in Leverkusen im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Fachbereichs im Themenfeld „Soziale Gerechtigkeit“ das Thema Einsamkeit als einen Teilbaustein in den Fokus gerückt.

In einem ersten Schritt sollen die körperlichen und seelischen Auswirkungen auf soziale Isolation einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um die Gesundheitskompetenz zu stärken. Maßnahmen sind beispielsweise das „Einsamkeitszelt“ beim Gesundheitstag und auf anderen Veranstaltungen, Einsamkeit als ein Thema bei den geplanten Leverkusener Gesundheitsgesprächen, Aktionstage in Schulen gemeinsam mit dem SPZ als erweitertes Angebot von „jetzt du“ oder ein möglicher Einsatz der Gesundheitslotsen in Quartieren oder Flüchtlingsunterkünften.

Neben Informationen und Beratung werden Möglichkeiten zu offenen Cafés und Gruppen verschiedener Träger genannt, wie z.B. auch Wege sich in einem Ehrenamt

zu engagieren. Gerade ein Ehrenamt kann dazu beitragen, soziale Kontakte zu knüpfen.

Da Einsamkeit Menschen in verschiedenen Altersstufen betrifft, ist soziale Isolation auch ein fachbereichs- und trägerübergreifendes Thema. Daher plant der Fachbereich Medizinischer Dienst dieses Thema in der nächsten Kommunalen Gesundheitskonferenz vorzustellen, um hier über eine gemeinsame Arbeitsgruppe fachbereichsübergreifend die einzelnen Angebote zusammen zu tragen, zu koordinieren und weiter zu entwickeln.

Aus dieser Arbeitsgruppe heraus können dann weitere Ziele formuliert und gezielte Maßnahmen abgeleitet werden. Mögliche Maßnahmen wären eine „Einsamkeitssprechstunde“ des Medizinischen Dienstes, des SPZ oder verschiedener Träger, Aktionstage in Schulen oder in Quartieren und eine „Einsamkeitskarte“, in der alle Angebote stadtweit eingezeichnet werden.

Zu 5.:

Neben den bereits erläuterten Maßnahmen der Fachbereiche sieht die Verwaltung Möglichkeiten in der Entwicklung eines kommunalen Aktionsplans gegen Einsamkeit. Im Rahmen der Pflichtaufgaben des Fachbereichs Medizinischer Dienst wird die Verwaltung diesen Aktionsplan erarbeiten und sich dabei auf vorhandene Strukturen sowie mögliche Synergien stützen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen, um eine nachhaltige Perspektive gegen Einsamkeit in Leverkusen zu entwickeln.

Zu 6.:

Der Fachbereich Medizinischer Dienst hat mit dem Einsamkeitszelt bereits begonnen, die einzelnen Angebote von Stadt und Trägern zusammen zu tragen und somit einen ersten Überblick über das Angebot in Leverkusen zu erhalten.

Mit der Vorstellung in der Kommunalen Gesundheitskonferenz können alle Akteur*innen in eine Handlungsstrategie eingebunden werden. Aus Sicht des Fachbereiches Medizinischer Dienst erscheint es als ein wichtiges Ziel, das Thema niederschwellig öffentlich zu machen, um den Betroffenen die Scham zu nehmen und über die bereits bestehenden Angebote zu informieren. Darüber hinaus gilt es, die Zielgruppen zu identifizieren, für die es keine oder kaum Angebote gibt, wie z.B. die Gruppe der 30-50jährigen oder Alleinerziehende.

Im Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage wird die Verwaltung prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen der Pflichtaufgaben bzw. durch Synergien zwischen bestehenden Angeboten umgesetzt werden können. Zusätzlich gilt es zu evaluieren, welche bestehenden Ressourcen effizienter genutzt werden können, um die Herausforderungen mit begrenzten Mitteln zu bewältigen.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

09.10.2024

Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.09.2024

Zahl der Diversen in Leverkusen

Im Dezember 2018 führte der Deutsche Bundestag eine dritte Geschlechtsoption ein: Neben den bisherigen Geschlechtern männlich und weiblich gibt es seitdem das Geschlecht bzw. den Personenstand „divers“.

Im Jahr 2024 hatten nach Zensus-Erhebungen bundesweit 969 Menschen den Geschlechtseintrag „divers“ gewählt, 1.259 hatten den Eintrag offengelassen. Dies entspricht 0,002693 % der Bevölkerung.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie viele Einwohner in der Stadt Leverkusen besitzen derzeit das Geschlecht „divers“?
2. Wie viele Menschen in der Stadt Leverkusen haben seit 2018 den Geschlechtseintrag „divers“ gewählt?
3. Wie viele Neugeborene in der Stadt Leverkusen wurden seit 2018 als „divers“ registriert?
4. Rechnet die Stadtverwaltung mit Kosten, um die als angemessen erachtete Teilhabe so genannter non-binärer Personen zu fördern bzw. im Rahmen gesetzlicher Vorgaben umzusetzen und wenn ja, mit welchen?
5. Sind in der Vergangenheit möglicherweise bereits diesbezügliche Kosten entstanden?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Es ist aktuell keine Person mit dem Geschlecht „divers“ in Leverkusen gemeldet.

Zu 2.:

Eine Person wählte 2021 den Geschlechtseintrag „divers“. Diese Person ist jedoch mittlerweile nicht mehr in Leverkusen gemeldet.

Zu 3.:

Seit 2018 wurde kein Kind mit dem Geschlecht divers oder unbestimmt in Leverkusen beurkundet.

Zu 4. und 5.:

Es fallen keine entsprechenden Kosten an beziehungsweise sind keine entsprechenden Budgets eingeplant.

Bürger und Integration i.V.m. Gleichstellungsbüro

16.10.2024

Anfrage der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.09.2024

Aufarbeitung der Haushaltssperre

Wir möchten Sie bitten, die folgenden Fragen - aufgrund der Aktualität und des großen öffentlichen Interesses - kurzfristig über z.d.A.: Rat zu beantworten:

1.

Wann wusste der Kämmerer, dass bei den Gewerbesteuern ein massiver Einbruch droht?

2.

Wann wurden der Oberbürgermeister und der Verwaltungsvorstand über die negative Entwicklung der Haushaltsdaten informiert?

3.

Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, als aufgrund der Diskussion über die schwächelnde Wirtschaft im Herbst/Winter 2023 klar wurde, dass gerade in der chemischen Industrie die Einnahmen aus der Gewerbesteuer zu sinken drohten?

4.

Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, als in der 17. KW (ab 22. April 2024) eine Gewerbesteuer-Rückzahlung in Höhe von über 46 Millionen Euro verbucht werden musste?

5.

Ist eine Risikoanalyse gemacht worden? Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen?

6.

In welcher Höhe war Anfang 2024 für die erste Jahreshälfte 2024 mit Gewerbesteuer-Rückzahlungen gerechnet worden?

7.

Wurde im Frühjahr 2024 berücksichtigt, dass es im Sommer zu einer weiteren Gewerbesteuer-Rückzahlung in zweistelliger Millionenhöhe kommen könnte?

8.

Was genau hat zu dem Defizit von 285 Millionen geführt? Waren das nur die Rückgänge bei den Einnahmen durch die Gewerbesteuer und die unerwartete Höhe der Rückzahlungen - oder gab es noch andere, maßgebliche Faktoren?

9.

Ist es richtig, dass bei der Prognose der Gewerbesteuer-Einnahmen die Einnahmen durch die wahrscheinliche Ansiedlung einer großen Firma einkalkuliert wurden? Wenn ja, in welcher Höhe? Welche konkrete Grundlage für die Annahme gab es, dass diese Firma sich tatsächlich ansiedeln würde? Inwiefern ist einkalkuliert worden, welche Bedeutung es für den laufenden Haushalt hätte, wenn diese Ansiedlung doch nicht oder erst in 2025 käme?

10.

Gibt es eine systematische verwaltungsinterne Aufgabenkritik als strategisches Instrument zur strukturellen Optimierung der Prozesse sowie zur Steigerung der Effizienz und der Transparenz? Wenn ja, welche Schlüsse zieht die Verwaltung daraus angesichts der Haushaltssituation?

Stellungnahme:

Zur Aufarbeitung der Haushaltssperre hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Antrag Nr. 2024/2964 vom 02.08.2024 (Anlage 1) bereits entsprechende Anfragen gestellt, die von der Verwaltung in der Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 19.08.2024 und im Rat am 26.08.2024 beantwortet wurden.

Mit dem Ratsbeschluss sollten in den weiteren Beratungen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes Erläuterungen durch die Verwaltung erfolgen. Dies erfolgte durch eine schriftliche Stellungnahme vom 29.08.2024 (Anlage 2) an die Mitglieder der Taskforce HSK.

Die Beantwortung der aktuellen Anfrage erfolgt daher teilweise mit Verweise auf diese Stellungnahme vom 29.08.2024.

Zu 1.:

Siehe Anlage 2, Punkte a und b), Seite 2, vorletzter Absatz.

Zu 2.:

Siehe Anlage 2, Punkte a und b), Seite 2, vorletzter Absatz.

Zu 3.:

Die Größenordnungen der Einbrüche bei der Gewerbesteuer aus der chemischen Industrie, die im Juli 2024 zum Erlass der Haushaltssperre geführt haben, waren auch nach Gesprächen mit der chemischen Industrie, die dem Steuergeheimnis unterliegen, im Herbst/Winter 2023 nicht vorhersehbar.

Zu 4.:

Rückzahlungen gab es auch in der Vergangenheit schon, die aber in der Vergangenheit auch immer wieder durch Nachzahlungen im Laufe eines Jahres kompensiert wurden. Gerade bei den noch ausstehenden Prüfungen der Steuererklärung der Gewerbebetriebe für 2022 durch die Finanzämter konnte und kann auch weiterhin noch mit Erstattungen aus der Corona-Zeit gerechnet werden. Der Finanzbereich hatte allerdings seit dem 22.04.2024 ein besonderes Augenmerk auf die Veränderung der Steuerein- und -abgänge.

Zu 5.:

Es wurde keine weitere Risikoanalyse gemacht.

Zu 6.:

Wie bereits in Anlage 2 auf Seite 2, erster Absatz dargelegt, kann die Höhe der Erstattungen aus der Gewerbesteuer nicht im Voraus geplant werden. Die Grundlage liegt in der Hoheit der Finanzverwaltung und wird der Stadtverwaltung nur im Rahmen neuer Messbescheide mitgeteilt.

Zur Verdeutlichung der hohen Erstattungen: In den Jahren 2021 – 2023 (geprägt von der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise) lag die Erstattung für den Zeitraum

Januar – Juni bei durchschnittlich ca. 34 Mio. €. Demgegenüber steht der Allzeithochwert von über 60 Mio. € im Jahre 2024.

Zu 7.:

Wie bereits mehrfach dargelegt, kann die Höhe der Erstattungen aus der Gewerbesteuer nicht im Voraus geplant werden. Die Grundlage liegt in der Hoheit der Finanzverwaltung und wird der Stadtverwaltung nur im Rahmen neuer Messbescheide mitgeteilt.

Es erfolgte, nachdem die Daten der Finanzverwaltung Ende Juli eingespielt und die Höhe der Erstattungen erkenntlich wurden, die in Anlage 2 dargelegten Schritte. Auch im Rahmen der kontinuierlichen Kommunikation mit der örtlichen Finanzverwaltung gab es keine Anzeichen für solch hohe Erstattungen.

Zu 8.:

Die Gründe liegen sowohl in der Höhe der Erstattungen als auch im Volumen der tatsächlich geleisteten Steuerzahlungen begründet.

Zu 9.:

Es ist richtig, dass die Ansiedlung eines gewerbesteuerstarken Unternehmens für 2024 zum Teil einkalkuliert wurde, da dies die vertraulichen Gespräche zu diesem Zeitpunkt ermöglicht haben. Die vereinbarte Vertraulichkeit sowie das Steuergeheimnis lassen weitere Aussagen hierzu nicht zu.

Bereits in den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2024 hat der Stadtkämmerer an unterschiedlichen Stellen in den Fraktionen und sogar schriftlich als Antwort auf eine Anfrage der FDP-Fraktion darauf hingewiesen, dass bei einer Verschlechterung der Gewerbesteuereinnahmen mit einer Haushaltssperre reagiert werden müsste.

Wäre wider Erwarten von diesem Unternehmen in 2024 keine Steuer geflossen, hätte mit der Haushaltssperre in einem vertretbaren Umfang gegengesteuert werden können. Der deutlich höhere Ausfall aus allen übrigen Gewerbesteuerzahlenden wäre nicht zu kompensieren gewesen und führt, wie bereits ausgeführt, zum Verbrauch des Eigenkapitals.

Im übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Gespräche mit ansiedlungswilligen Unternehmen immer sehr vertraulich geführt werden müssen, bis die Umsetzung tatsächlich erfolgt ist. Seit Beginn des Jahres laufen Gespräche mit weiteren potentiellen Unternehmen, die sich für Leverkusen entscheiden werden. Aber auch hier darf aufgrund der vereinbarten Vertraulichkeit und des Steuergeheimnisses nicht mehr gesagt werden. Die Unternehmen entscheiden übrigens selbst, ob sie ihre Ansiedlung in Leverkusen publik machen möchten oder nicht (siehe Anlage 3).

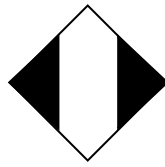
Zu 10.:

Eine systematische verwaltungsinterne Aufgabenkritik ist grundsätzliche und regelmäßige Aufgabe der Organisationsabteilung und darüber hinaus stets Aufgabe aller Führungskräfte. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist diese Aufgabe stärker in den Fokus getreten und wird durch die Haushaltssituation nicht weniger dringlich. Es wurde eine Projektgruppe zum Thema Aufgabenkritik gegründet. Schnelle Einsparpotentiale sind hier nicht zu heben. Vielmehr ist es Ziel, die Aufgaben der Stadtverwaltung dauerhaft und ressourcenschonend, transparent und effizient zu erledigen. Die Verwaltung geht grundsätzlich davon aus, dass die Anzahl der Mitarbeitenden durch den demographischen Wandel nicht zu halten sein wird, so dass es hier eine Aufwandsreduzierung und -verschiebung geben wird.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung in Verbindung mit Finanzen

3 Anlagen

18.10.2024



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2024/2964

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.08.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	19.08.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.08.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Haushaltslage in Leverkusen

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.08.2024

Anlage/n:

2964 - Antrag



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Mülheimer Str. 7A · 51375 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen

Sven Weiss
Geschäftsführer
Geschäftsstelle
Mülheimer Str. 7A
51375 Leverkusen
Tel.: +49 (214) 50 33 08
Fax: +49 (214) 31 19 87 90
fraktion@gruene-lev.de

Leverkusen, 02. August 2024

Haushaltslage in Leverkusen

Antrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, detailliert darzulegen,
 - a. wie sich die Gewerbesteuerereinnahmen entwickelt haben und wann klar wurde, dass eine Haushaltssperre unumgänglich ist,
 - b. wie hoch der Fehlbetrag ist,
 - c. welche Auswirkungen dies auf die Grundsteuer hat,
 - d. warum es noch immer kein gesamtstädtisches Finanz-Controlling gibt
 - e. und welche konkreten Projekte warum nun priorisiert werden.
2. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, detailliert darzulegen, wie sie versuchen möchte, sicher zu stellen, dass die Stadt Leverkusen nun nicht Gefahr läuft, im Jahr 2025 und folgende in ein Haushaltssicherungskonzept zu geraten.
3. Es wird eine „task force“ unter Beteiligung der politischen Vertreter*innen im Rat der Stadt Leverkusen und dem Verwaltungsvorstand eingerichtet.

Begründung:

Die Verfügung zur Haushaltssperre von Herrn Stadtkämmerer Molitor vom 02.08.2024 kommt überraschend und die Begründung ist nicht ausreichend. Es wird lediglich dargelegt, dass sich „zwischenzeitlich die Haushaltslage drastisch verschlechtert“ und „der aktuelle Gewerbesteuer-Ansatz 2024 von 385 Mio. € stark verfehlt“ werde. Ebenso wenig ist klar, welche konkreten Maßnahmen nun getroffen werden sollen, um die Lage nicht nur zu stabilisieren, sondern auch präventiv ein Haushaltssicherungskonzept für das kommende sowie gegebenenfalls weitere Jahre zu vermeiden.

Sowohl die aktuelle Haushaltslage als auch die kontinuierliche Berichterstattung und Prognose sollte den Vertreter*innen der Politik im Rat der Stadt Leverkusen stets transparent zugänglich gemacht werden, weshalb die Einrichtung einer kurzfristigen „Task Force“ ebenfalls sinnvoll ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Baake
finanzpolitischer Sprecher

Roswitha Arnold
stellv. Fraktionsvorsitzende

Claudia Wiese
Fraktionsvorsitzende

Erläuterungen zur derzeitigen Haushaltslage der Stadt Leverkusen

Zu a und b)

Entwicklung GewSt 2024

Einleitend muss darauf hingewiesen werden, dass die Haushaltsplanung der Gewerbesteuer in jeder Kommune eine nicht zu unterschätzende komplexe Aufgabe darstellt. Wie die jüngsten Beispiele auch in der näheren Umgebung belegen, brechen auch bei anderen Kommunen die GewSt-Zahlungen in nicht vorhersehbaren Dimensionen ein.

Und zum anderen möchte ich auch an dieser Stelle auf das Steuergeheimnis (§ 30 AO) hinweisen, dass mir schlichtweg verbietet, inhaltliche Auskünfte über einzelne Steuervorgänge zu erteilen.

Und an dieser Stelle muss auch nochmals ganz deutlich hervorgehoben werden: die Verwaltung hatte, nicht zuletzt aus dem geführten Steuergesprächen mit bereits ortsansässigen, aber auch zukünftigen GewSt-Zahlern, eine gewisse Erwartungshaltung, die sich letztendlich im Planansatz 2024 i. H. v. 385 Mo. E widerspiegelt. Leider hat sich inzwischen herausgestellt, dass diese Dimension in diesem Jahr nicht mehr realisiert werden kann.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Gewerbesteuvorgänge sehr volatil sind. Neben den Festsetzungen der Forderungen aus der Gewerbesteuer erfolgen auch, nicht zu Letzt aufgrund gesetzlicher Normänderungen, vermehrt Absetzungen von bereits veranlagten GewSt-Erträgen.

Um dies zu verdeutlichen, wird auf Basis von Daten der Finanzbuchhaltung der Jahre 2021 – 2023 sowie der ersten 32 Wochen aus dem Jahre 2024 zurückgegriffen.

Die Jahressollstellungen zum Jahresbeginn umfassen nie auch nur annähernd die Planzahlen gem. Haushaltsplan. In den Jahre 2021 – 2023 umfassten diese Sollstellungen im Durchschnitt ca. 51 % der Haushaltsansätze. Wobei dieser Wert z. B. im Jahr 2022 bei rd. 45 % lag. Daher erscheint die Jahressollstellung 2024 mit ca. 32 % zunächst sehr niedrig. Jedoch ist auch festzuhalten, dass z. B. im HH-Jahr 2022 nach der Jahressollstellung noch weitere ca. 106 Mio. € festgesetzt worden sind.

Das bedeutet als erstes Zwischenfazit: zum Zeitpunkt der Jahressollstellung Anfang Januar 2024 war die Entwicklung der GewSt zwar noch nicht „voll im Soll“, aber die letztendlichen Auswirkungen konnten noch nicht abgesehen werden. Insofern war aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre von einem planmäßigen Verlauf auszugehen.

Neben den Sollstellungen erfolgen unterjährig wöchentliche „Korrekturläufe“. Dabei werden alle Veränderungen, die dem FB Finanzen von den Gewerbetreibenden oder auch der Finanzverwaltung mitgeteilt werden, in das städtische Rechnungswesen überführt. Die Verbuchung erfolgt maschinell auf Basis der von der Finanzverwaltung übermittelten Daten und wirkt sich erst nach der Datenfreigabe im städtischen Rechnungswesen aus. Eine verminderte Steuerschuld eines Gewerbesteuerpflichtigen führt zu sogenannten „Sollabgängen“. Und stellt einen Teil des Tagesgeschäfts im FB Finanzen dar.

Im Jahresdurchschnitt wurden seit 2021 folgende Sollabgänge gebucht:

Jahr 2021	52 Kalenderwochen	882.000 €/Woche
Jahr 2022	52 Kalenderwochen	2.200.000 €/Woche
Jahr 2023	52 Kalenderwochen	1.450.000 €/Woche
Jahr 2024	32 Kalenderwochen	3.400.000 €/Woche.

Hier wird also extrem deutlich: das Jahr 2024 „läuft“ gewaltig aus dem Ruder!

Dies verdeutlicht auch die Analyse der wöchentlichen Sollstellungen im Betrachtungszeitraum.

Im kompletten Betrachtungszeitraum 2021 – 2023 gab es in allen 156 Kalenderwochen eine einzige Woche, in der eine saldierte Erstattung von über 20 Mio. € verbucht werden musste.

Im Jahr 2024 allerdings erfolgte in der 17 KW. eine GewSt-Reduzierung i. H. v. über 46 Mio. €. Anfang August erfolgte dann eine weitere Reduzierung von fast 25 Mio. €. Somit hatte die Verwaltung in der 17. und 32. KW die zwei höchsten GewSt-Anpassung seit dem 01.01.2021.

Am 29.07. wurde der StK über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der GewSt-Erstattungen informiert. Ebenso wurde ihm mitgeteilt, dass die EDV-Erstattungen innerhalb einer Woche erstattet werden müssen und somit in der 32. KW erfolgen.

Der StK informiert daraufhin den OB über die aktuellen Entwicklungen.

Am 30.07. wurde der VV ebenfalls informiert. Am 01.08. fand ein weiterer VV zu dieser Thematik statt. Vor diesem Hintergrund erfolgten unmittelbar danach die Verhängung der HH-Sperre und die entsprechende Information durch den Stadtkämmerer und dem Oberbürgermeister.

Zusammenfassend muss festgehalten werden:

- Die Entwicklung der Gewerbesteuer 2024 verlief nicht so, wie zum Zeitpunkt der HH-Plan-Aufstellung prognostiziert
- In 2024 hat die Verwaltung schon in den ersten 32. Kalenderwochen **fast so viel** GewSt-Erstattungen verbucht wie im kompletten Jahr 2022, dass wirtschaftlich bekanntlich unter den Folgen der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise verlief.

Mittelanmeldungen 2025 ff.

Der am 19.02.2024 beschlossene Haushalt 2024 ff. (Vorlage Nr. 2023/2600) der Stadt Leverkusen schließt (mit Berücksichtigung globaler Minderaufwand) mit folgenden Fehlbeträgen ab:

➤ Haushalt 2024:	- 2.282.600 €
➤ Haushalt 2025:	- 29.691.200 €
➤ Haushalt 2026:	- 54.254.050 €
➤ Haushalt 2027:	- <u>30.086.500 €</u>
Gesamt:	-116.314.350 €

Da der Haushalt 2024 erst so spät verabschiedet wurde, sollten sich eigentlich keine allzu großen Veränderungen für die Planungsjahre 2025 bis 2027 ergeben.

Jedoch wiesen die ersten Rückmeldungen aus den Organisationseinheiten folgende Fehlbeträge aus (das HH-Jahr 2028 erfolgte die erstmalige Mittelanmeldung)

➤ Haushalt 2025:	- 90.648.900 €
➤ Haushalt 2026:	- 122.411.750 €
➤ Haushalt 2027:	- 96.741.850 €
➤ Haushalt 2028:	- <u>105.603.200 €</u>
Gesamt:	- 415.405.700 €

Für die Jahr 2025 – 2027 ergab sich ein erhöhter Fehlbetrag von 195,77 Mio. € gegenüber der Planung aus dem Jahre 2024. Mit dem Jahr 2028 ergibt sich sogar eine Belastung von über 400 Mio. €. Dieser Betrag würde zu einem vollständigen Verzehr des Eigenkapital gem. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 führen.

In den obligatorischen Haushaltsgesprächen im Juni und Juli 2024 konnten die haushalterischen Belastungen wie folgt reduziert werden:

➤ Haushalt 2025:	- 79.462.700 €
➤ Haushalt 2026:	- 109.087.500 €
➤ Haushalt 2027:	- 82.410.850 €
➤ Haushalt 2028:	- <u>91.765.450 €</u>
Gesamt:	- 362.726.500 €

Trotz der Verbesserung im Rahmen der Haushaltsgespräche um über 50 Mio. € führen auch diese Mittelanmeldungen zu einem vollständigen Verzehr des Eigenkapital gem. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2023. Daher musste auch das Aufstellungsverfahren 2025 ff. neu überdacht werden.

Die am 19.08.2024 im Finanzausschuss vorgetragenen HH-Plan-Werte stellten ein Zwischenergebnis dar. Das obligatorische Aufstellungsverfahren 2025 ff. war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Gesamtfazit:

Vor diesen Hintergründen wurde in Abstimmung mit dem StK und dem OB Ende Juli/Anfang August sowohl die HH-Sperre verhängt als auch das komplette Aufstellungsverfahren unter der Prämisse eines Haushaltssicherungskonzepts initiiert.

Zu c)

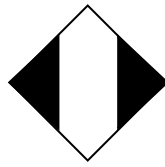
Die Verwaltung plant weiterhin keine Auswirkungen. Die Grundsteuer soll weiterhin neutral umgesetzt werden.

Zu d)

Selbstverständlich gibt es bereits ein Finanzcontrolling. Die Verwaltung wird das Finanzcontrolling weiter ausbauen um hier schneller und ausführlicher Informationen an die Politik zu adressieren.

Zu e)

Eine Priorisierung wird derzeit in der Teilprojektgruppe erarbeitet und anschließend vorgestellt.



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2600

Der Oberbürgermeister

II/20-200-05-01-kr/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.01.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	29.01.2024	Entscheidung	öffentlich
Rechnungsprüfungsausschuss	29.01.2024	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	30.01.2024	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	01.02.2024	Entscheidung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	05.02.2024	Entscheidung/ Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	19.02.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erlass der HH-Satzung 2024

- Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.01.2024 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 25.01.2024

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

Erlass der HH-Satzung 2024
- Vorlage Nr. 2023/2600

**Fragen der FDP-Fraktion vom 17.01.2024 mit Stellungnahme der
Verwaltung vom 25.01.2024:**

1. Band 3, S. 33, ganz unten: Gegenüber der bisherigen Ergebnisplanung für das Jahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag von 28,6 Mio. € ergibt sich eine Verbesserung i. H. v. ca. 19,5 Mio. € - Wie sind die auf diese Zahl gekommen?

Antwort Fachbereich Finanzen (FB 20) i. V. m. Dez. II:

Ein Vergleich des Planansatzes 2024 auf Basis des beschlossenen Haushalts 2023 (Vorlage Nr. 2022/1976) mit den Beratungsunterlagen 2024 (Vorlage Nr. 2023/2600) muss zwangsläufig unter Beachtung der nicht mehr möglichen Isolierung der Belastungen aus der Ukraine-Krise erfolgen. Nur diese Position führt zu einer saldierten Veränderung von über 88 Mio. €. Dieser Umstand verwässert daher einen Vergleich extrem. Aber eine detaillierte Übersicht auf Gesamtergebnisebene kann der Seite 34 im Band 3 der Beratungsunterlagen entnommen werden.

2. Ist es nicht sehr gewagt, über einen so langen Zeitraum Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage zu nehmen?

Antwort Fachbereich Finanzen (FB 20) i. V. m. Dez. II:

Natürlich würde es auch die Stadt Leverkusen begrüßen, wenn die Kommunen mit den notwendigen Finanzmitteln seitens Bund und Land ausgestattet würden. Da dies aber seit Jahren nicht der Fall ist, muss der Haushaltsausgleich im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben (Gemeindeordnung GO NRW, Kommunale Haushaltsverordnung KomHVO) herbeigeführt werden. Die Alternative, zum Haushaltsausgleich entsprechende Steuererhöhungen zu etatisieren, kann somit auch im Interesse der Leverkusener Bürgerschaft vermieden werden.

3. Band 3, S. 52, 2. Absatz: Warum benötigen wir die Schaffung und Besetzung einer **neuen** Stelle des stellvertretenden Informationssicherheitsbeauftragten. Könnte da nicht jemand aus der Arbeitstruppe benannt werden?

Antwort Fachbereich Digitalisierung (FB 04):

Aktuell ist der Informationssicherheitsbeauftragte Herr Julius Molitor. Er bekleidet die Planstelle der Abteilungsleitung 041 „Informationssicherheit und IT-Infrastruktur“ innerhalb des FB 04.

Mit der Abteilungsleitung geht einher, dass der Planstelleninhaber alle Aufgaben der Abteilung verantwortet und ihm sämtliche Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht obliegen. Die Kernaufgaben der Informationssicherheit nimmt er zu einem geschätzten Stellenanteil von 40 bis 50 Prozent wahr. Das ist deutlich zu wenig für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen. Das jüngste Beispiel, der schwere IT Sicherheitsvorfall bei der Südwestfalen IT, zeigt, dass sich Kommunen viel stärker wappnen müssen. Nicht nur technologisch, sondern strukturell und organisatorisch innerhalb der Verwaltung.

Zum Sicherheitsvorfall bei der Südwestfalen IT hier ein Auszug aus der Notfallsseite (Quelle Internet vom 17.01.2024):

„Bei dem Cyberangriff auf die Südwestfalen-IT Ende Oktober 2023 handelte es sich um einen der größten Angriffe auf die öffentliche Verwaltung, die es in Deutschland bisher gab. Auch wenn die Gemeinden, Städte und Kreise selbst nicht gehackt wurden, so bedeutet dies in der Konsequenz, dass viele Verwaltungsleistungen weiterhin nur eingeschränkt bzw. nicht verfügbar sind. Seit dem 30.10.2023 arbeiten die Südwestfalen-IT sowie die IT-Verantwortlichen aller Kommunen gemeinsam mit Hochdruck daran, die Systeme und damit verbundene Dienstleistungen wieder für die Bürgerinnen und Bürger verfügbar zu machen. Alleine bei der Südwestfalen-IT arbeiten rund 170 Personen an der Bewältigung der Auswirkungen des Cyberangriffs, unterstützt werden sie hierbei von neun externen Dienstleistern.“

Die massive Bedrohung der Informationssicherheit, insbesondere durch Cybercrime, nimmt, ausgehend von einem besorgniserregenden Niveau, weiter zu. Darüber hinaus spielt insbesondere im städtischen Kontext die Informationssicherheit, die nicht mit IT-Systemen zusammenhängt, eine erhebliche Rolle zur Sicherung der Aufgabenerbringung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Neben den bereits zugewiesenen Aufgaben wie der Verfolgung von Schadsoftware, Sicherheitsverstößen, Schwachstellen und Sicherheitsvorfällen sowie Begleitung und Bewertung von Neuanschaffungen und Rechteerweiterungen zeigt die Entwicklung, dass zwingend auch konzeptionelle Arbeit zu erbringen ist, um den Herausforderungen der Informationssicherheit zumindest langfristig gerüstet entgegentreten zu können. Insbesondere die Erstellung einer Leitlinie zur Informationssicherheit und von Richtlinien zur Cloud-Sicherheit erlauben keinen weiteren Aufschub, um grundsätzliche Ziele der Verwaltungsdigitalisierung nicht zu gefährden und ein gesteuertes Verwaltungshandeln in diesen wichtigen Bereichen zu erreichen. Dies wird auch vom Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung (FB 14) ausdrücklich angemahnt. Daneben ist zwingend die Einbeziehung der im gleichen Netz operierenden Töchter voranzutreiben, um auch hier Risiken wirksam bekämpfen zu können.

Deshalb ist eine Planstelle im FB 04 erforderlich. Alle diese Aufgaben können aufgrund der gelieferten Begründungen nicht auf eine andere Planstelle „on top“ übertragen werden. Vergleichsweise wird auf den Datenschutz verwiesen. Hier sind zwei Vollzeitstellen mit der Aufgabe betraut. Die Informationssicherheit ist als gleichwertig bedeutend einzustufen.

4. Band 3, S. 55, Eigenkapitalentwicklung - wie beurteilt die Verwaltung die fast Halbierung des Eigenkapitals? (s. a. Frage 2)

Antwort Fachbereich Finanzen (FB 20) i. V. m. Dez. II:

Natürlich liegt die Eigenkapitalentwicklung im Fokus der Stadtverwaltung. Wie aber bereits der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen ist, bestehen derzeit keine fiskalischen Alternativen. Daher greift auch die Stadt Leverkusen auf diese gesetzlichen Vorgaben zurück.

5. Band 3, S. 56, ganz unten - Warum gehen die Zinserträge für Erbbaugrundstücke zurück, obwohl wir doch eine Erhöhung der Erbbauzinsen beschlossen haben?

Antwort Fachbereich Konzernsteuerung (FB 02) i. V. m. Dez. II:

Die Ansätze 2023 waren eine Prognose am Anfang des Jahres. In dieser Prognose waren Anpassungen alter Verträge vorgesehen, die allerdings nur mit Zustimmung der Vertragspartner*innen möglich sind. Erwartete Änderungen konnten aber noch nicht umgesetzt werden, deshalb wurden die Planansätze 2024 reduziert.

6. Band 3, S. 81, Entwicklung der Gewerbesteuer - die Steigerung zwischen 2023 und 2024 in Höhe von 183 Mio. € halte ich für unrealistisch, was passiert, wenn nicht genug kommt? Wo ist der Plan B?

Antwort Fachbereich Finanzen (FB 20) i. V. m. Dez. II:

Das Steuergeheimnis verbietet es, hier konkrete Aussagen zu geplanten Ansiedlungen zu machen. Das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz enthält im Bereich des Jahresergebnisses diverse Möglichkeiten (z. B. Verlustvortrag), um ein finanzielles Tal durchwandern zu können. Dies bedeutet aber auch, dass in finanziell besseren Zeiten die Rücklagen wieder aufgefüllt und auch die aufgenommenen Darlehen zurückgeführt werden. Die Heraufsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes dürfte – und das haben der Stadtkämmerer und der FB 20 immer wieder bekräftigt – keine denkbare Option sein. Wenn – und davon ist derzeit nicht auszugehen - auch die neuen Möglichkeiten aus dem aktuell zu beschließenden Gesetz nicht ausreichen, wird der Stadtkämmerer in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister eine Haushaltssperre erlassen.

7. Band 3, S 133, Bezirkshaushalt investiv: dort steht „42 Skatepark Hitdorf 6700305011061 mit 1.100.000 €“. Was ist das?

Antwort Fachbereich Stadtgrün (FB 67):

Aus der Politik wurde mehrfach der Wunsch geäußert, in Leverkusen einen Skatepark zu bauen. Der FB 67 untersucht dazu eine Fläche im Bereich des Hitdorfer Sees. Geplant ist die Beauftragung eines Planungsbüros für die Erstellung eines Grobkonzeptes und einer Kostenermittlung. Aus Personalkapazitätsgründen ist dies 2023 noch nicht erfolgt.

Finanzen (20) i. V. m. Konzernsteuerung (02), Digitalisierung (04), Dezernat II, Stadtgrün (67)

Mitteilung für den Rat

Einführung von Performance Based Navigation (PBN) am Flughafen Köln/Bonn und Beratung in der Fluglärmkommission

Die Verwaltung hat am 20.06.2023 die umweltpolitischen Sprecher*innen über die Umsetzung der EU-Verordnung DVO (EU) 2018/1048 informiert. Diese EU-Verordnung sieht die verpflichtende Implementierung von PBN-Verfahren (PBN = Performance Based Navigation) an allen Europäischen Flughäfen bis zum 6. Juni 2030 sowie deren ausschließliche Nutzung vor. Dies bedeutet, dass deutschlandweit die Flugverfahren aller Flughäfen schrittweise auf Flächennavigationsverfahren unter Einbeziehung von Satellitennavigation umgestellt werden. Davon sind auch die bestehenden Ein- und Abflugverfahren des Flughafens Köln/Bonn betroffen. Für diese PBN-Verfahren sind vorgegebene Standards verbindlich zu beachten. PBN-Verfahren können unabhängig von bodengebundenen Navigationsanlagen gestaltet werden. Im Zuge der Umsetzung können einzelne Navigationsanlagen sukzessive abgeschaltet werden.

Zuständig für die Implementierung der PBN-Verfahren am Flughafen Köln/Bonn ist die Deutsche Flugsicherung (DFS). Im Rahmen der o.g. Veranstaltung wurde die Politik darüber informiert, dass die Verwaltung beabsichtigt, eine Stellungnahme der Stadt Leverkusen zu der Umstellung der Flugverfahren in die zuständigen Gremien einzubringen und diese anschließend über die Fluglärmkommission an die DFS zu richten.

Aufgrund notwendiger Abstimmungen im Prozess wurde die Entscheidung der Fluglärmkommission zur Einführung der PNB-Verfahren auf die Frühjahrssitzung 2025 verlagert. Da beabsichtigt war, den aktuellsten Sachstand in die Stellungnahme der Stadt Leverkusen einfließen zu lassen, wurde diese im vergangenen Jahr noch nicht verfasst und in die politischen Gremien eingebracht.

Im Rahmen der 125. Sitzung der Fluglärmkommission am 19.03.2024 erfolgte auf Nachfrage der Bezirksregierung Düsseldorf wider Erwarten bereits eine Ab- bzw. Zustimmung zur Einführung der PBN-Verfahren.

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass die seit Jahren anhand der Siedlungsstruktur abgestimmten Abflugverfahren nahezu 1:1 mit der Umstellung auf PBN abgebildet werden können. Damit wird das Ziel der Fluglärmkommission, keine Verschlechterungen der tatsächlichen Flugverläufe unter Lärmaspekten auch mit dem neuen Verfahren zu erreichen, umgesetzt. Die Notwendigkeit und auch Möglichkeit einer gesonderten Stellungnahme der Stadt Leverkusen ist somit nicht mehr gegeben.

Umwelt

01.10.2024

Mitteilung für den Rat

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) Beteiligung gemäß §9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit §13 LPIG

Am 29.08.2024 erfolgte die Abgabe der Stellungnahme zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) gemäß §9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit §13 LPIG. Diese lautet wie folgt:

Stellungnahme des Fachbereichs Stadtplanung:

Es wird sich gegen einen geplanten Windenergiebereich (WEB) bei der Stadt Langenfeld ausgesprochen. In den zur Verfügung stehenden Beteiligungsunterlagen sind keine Aussagen bezüglich der zu erwartenden Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) im vorgesehenen WEB der Stadt Langenfeld vorhanden. Da an der südlichen Grenze Langenfelds zur Stadt Leverkusen bereits zwei WEA im geplanten WEB stehen, ist von weiteren WEA in diesem Bereich abzusehen.

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:

Zur Prüfung und Durchsicht ist die Anlage 1 (Textliche Änderungen) Abschnitt 5/5/1 und Abschnitt 8/1 (Legende und Kategorisierung) mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt worden.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde (UWB) werden nachfolgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

1. Durch die 18. Änderung sind die Belange der UWB Leverkusen nicht unmittelbar betroffen, sodass bezüglich der wasserwirtschaftlich relevanten Schutzgebiete und Schutzgüter keine Anregungen vorgetragen werden.
2. Für den Punkt/Abschnitt Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen EU-WRRL wird darauf hingewiesen, dass die Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht nur in der Bauphase vor Schadstoffeinträgen zu schützen sind und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sorgsam und ordnungsgemäß erfolgen muss, sondern auch während des Betriebes, der Unterhaltung und Wartung der WEA sicherzustellen ist.
3. Bezüglich der Trinkwassergewinnung wird darauf hingewiesen, dass insbesondere auch die Trinkwasserschutzgebiete aus den Blickwinkel der Trinkwasserversorgung (Grundnahrungsmittel) einen besonderen Schutzstatus genießen, der in jedem Fall bei der Abwägung und Umsetzung der WEA-Standorte Berücksichtigung finden muss.

Stadtplanung in Verbindung mit Umwelt

01.10.2024

Mitteilung für den Rat und den Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt

Briefkastenfirmen in Leverkusen

In der Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt vom 12.09.2024 fragte Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) zu z.d.A.: Rat Nr. 8/2024 zum Thema „Briefkastenfirmen in Leverkusen“, ob das Gewerbeaufsichtsamt auch aus gewerberechtlichen Gründen gegen Briefkastenfirmen vorgehen kann und ob dies auch getan wird.

Gewerbebetriebe sind nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) verpflichtet, den Betrieb eines Gewerbes in der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen aller benötigten und vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Unterlagen wird das Gewerbe durch die Gewerbebehörde entsprechend dieser Anzeige angemeldet.

Eine Gewerbeanmeldung ist immer dann notwendig, wenn es sich um einen stehenden Gewerbebetrieb handelt. Zwischen folgenden Konstellationen ist zu unterscheiden:

- Neuerrichtung eines Betriebs/einer Hauptniederlassung,
- Neuerrichtung einer Zweigniederlassung,
- Neuerrichtung einer unselbständigen Zweigstelle,
- Übernahme eines bestehenden Betriebs, z.B. durch Kauf oder Pacht,
- Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform.

Anzeigepflichtig sind:

1. Einzelgewerbe: Der/Die Einzelgewerbetreibende,
2. Personengesellschaften (z.B. OHG, GbR): Die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter*innen,
3. Kommanditgesellschaft (z.B. KG): Jede/r persönlich haftende Gesellschafter*in, die Kommanditist*innen einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen,
4. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG): Die gesetzliche Vertretung.

Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Für freiberufliche Tätigkeiten entfällt die Pflicht zur Gewerbeanmeldung.

Die Gewerbebehörde hat im Zuge dieser Anzeige des Gewerbes eine Gewerbeanmeldung nach § 15 GewO in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (GewAnzV) auszustellen.

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit (Vorlage Führungszeugnis etc.) wird nur bei den Tätigkeiten nach § 38 GewO (z. B. Handel mit Edelmetallen, Schmuck, Computern o. ä.) durchgeführt oder sofern die Tätigkeit einer Erlaubnis bedarf (§ 34a, § 34c GewO).

Die Information über die Anzeige der Gewerbeanmeldung wird anschließend über das Fachverfahren an die zuständigen Stellen (u.a. Finanzamt, Handwerkskammer, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Statistisches Landesamt, Berufsgenossenschaft, etc.) übermittelt.

Die Mitarbeitenden der Gewerbestelle haben keine gesetzliche Verpflichtung oder Handhabe, gegen sogenannte „Briefkastenfirmen“ selbst vorzugehen. Dies war auch das Ergebnis einer interkommunalen Umfrage bei benachbarten Gemeinden. Die Ahndung und Kontrolle obliegt der Finanzverwaltung, die dies im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und personellen Ressourcen auch wahrnimmt.

Bei Verdacht auf steuerrechtlichen Missbrauch leitet die Gewerbestelle entsprechende Hinweise/Eingaben zuständigkeitshalber an die Finanzbehörden weiter. Dann werden seitens der Finanzbehörde bei Auffälligkeiten Kontrollen vor Ort oder Betriebsprüfungen in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Hierzu erhält die Gewerbestelle der Stadt Leverkusen aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch anschließend keine Rückmeldung bzw. Mitteilung über daraus resultierende steuerrechtliche Feststellungen.

Ordnung und Straßenverkehr

08.10.2024

Mitteilung für die Bezirksvertretung III

Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Opladener Straße

Bei einem Ortstermin am 07.06.2024 an der KGS Gezelinschule bezüglich Schulwegsicherung und Hol- und Bringverkehren, bat Rh. Feister (CDU) die Verwaltung darum, die Errichtung einer Fahrradstraße im Bereich der Opladener Straße zwischen der Bergischen Landstraße und der Oulustraße auf deren Machbarkeit zu prüfen.

Die Anordnung einer Fahrradstraße kann grundsätzlich gemäß § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehres erfolgen. Dabei müsste die Einrichtung gemäß § 45 Abs. 9 StVO aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich sein.

Der Erlass einer verkehrsregelnden Maßnahme setzt eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehres voraus. Hierbei muss eine Gefahr für Personen oder Sachen bestehen oder die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehres gefährdet sein. In dem in Frage stehenden Abschnitt der Opladener Straße sind derzeit keine besonderen Gefahren für den Radverkehr bekannt. Es handelt sich um eine breite, übersichtliche Straße mit wenigen Stellplätzen. Zudem ist dieser Abschnitt der Opladener Straße Teil einer Tempo-30-Zone. Tempo-30-Zonen dienen bereits vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger*innen und Fahrradfahrenden.

Zudem sollen Fahrradstraßen grundsätzlich dort eingerichtet werden, wo für den Radverkehr eine hohe Netzbedeutung bzw. auf der Straße eine hohe Fahrradverkehrsdichte vorliegt oder zu erwarten ist. Ziel ist es, den Radverkehr auf den Fahrradstraßen zu bündeln. Die genauen Fahrradverkehrsdichten sind an der Örtlichkeit nicht bekannt, dazu müssten entsprechende Messungen erfolgen. Allerdings ist nach hiesiger Einschätzung nicht davon auszugehen, dass die Fahrradverkehrsdichte hier besonders hoch ist. Es handelt sich nicht um einen Lückenschluss im Radwegenetz. Für die Radfahrenden stehen Alternativrouten zur Verfügung, welche derzeit keine Beschwerden hervorrufen. Auch befindet sich hier keine ausgeschilderte Radwegempfehlung. Es besteht demnach keine Notwendigkeit, die Opladener Straße in eine Fahrradstraße umzuwandeln.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der o. g. Ausführungen die Einrichtung einer Fahrradstraße nicht als Maßnahme zur Schulwegsicherung eingesetzt werden darf. Zudem wird die Einrichtung einer Fahrradstraße das derzeitige Problem an der Örtlichkeit nicht lösen, da bereits eine Tempo-30-Zone und somit eine geringe Geschwindigkeit vorhanden ist und der Kfz-Verkehr auch in einer Fahrradstraße weiterhin zulässig wäre.

Im Rahmen des Schulwegsicherungskonzeptes, welches durch den Fachbereich Mobilität und Klimaschutz aufgestellt wird, wird der Bereich um die Schule nochmals überprüft und nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht.

Mobilität und Klimaschutz

08.10.2024

Mitteilung für den Rat und den Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 251/III „Mathildenhof - Kita Bohofsweg“

15. Änderung Flächennutzungsplan Bereich „Bohofsweg“

- Öffentliche Auslegungen

In der Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt vom 12.09.2024 fragte Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen), ob die Bekanntgabe der Offenlage des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes auch durch die Tagesmedien erfolgt ist.

Die Bekanntgabe der Offenlagen erfolgte ortsüblich über das Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Leverkusen vom 16.08.2024. Eine Bekanntgabe in den Tagesmedien ist nicht notwendig und auch nicht erfolgt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Stadtplanung

09.10.2024

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Bebauungsplan Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 für den Bebauungsplan Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße" die Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Im westlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße" soll eine sechszügige Kindertagesstätte mit Erschließungs- und Außenbereichsfläche realisiert werden. Die Erschließung erfolgt über die Weinhäuserstraße. Für den zentralen Teilbereich des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit einer Nutzung als Parkanlage und Naturerfahrungsraum vorgesehen. Für den östlichen Teilbereich ist die Erweiterung des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Kinderspielplatzes geplant.

Umweltinformationen zur öffentlichen Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf sowie die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Des Weiteren werden die im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen umweltbezogenen Äußerungen sowie Gutachten ausgelegt.

Verfügbar sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern:

- Mensch: insbesondere Informationen und Gutachten zu Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Lichtimmissionen, Erholung und Freizeit.
- Tiere / Pflanzen: insbesondere Informationen und Gutachten zum Artenschutz, Biotopstrukturen, Vorkommen und planungsrelevante Arten.
- Landschaft: insbesondere Informationen zum Orts- und Landschaftsbild.
- Boden: insbesondere Informationen und Gutachten zur Versiegelung, Flächenverbrauch, Bodenfunktion und Kampfmitteln.
- Wasser: insbesondere Informationen zur Hochwassergefährdung, Grundwasser, Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasser.
- Klima / Luft: insbesondere Informationen zur Luftqualität, Kalt- und Frischluftproduktion.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: insbesondere Informationen zu Bodendenkmälern.

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, einschließlich Umweltbericht, wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Veröffentlichungsfrist im Internet sowie der zusätzlichen öffentlichen Auslegung ist vom 22.10.2024 bis zum 21.11.2024.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → [Stadt entwickeln](#)
→ [Planen und Bauen](#) → [Hitdorf](#) → [Öffentliche Auslegung](#).

Information zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,
Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 22.10.2024 bis zum 21.11.2024,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Auskunft nach Terminabsprache erteilt:

Herr Hennecke (Tel.: 0214/406-61 35) Frank.Hennecke@Stadt.Leverkusen.de.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bis zum 21.11.2024 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

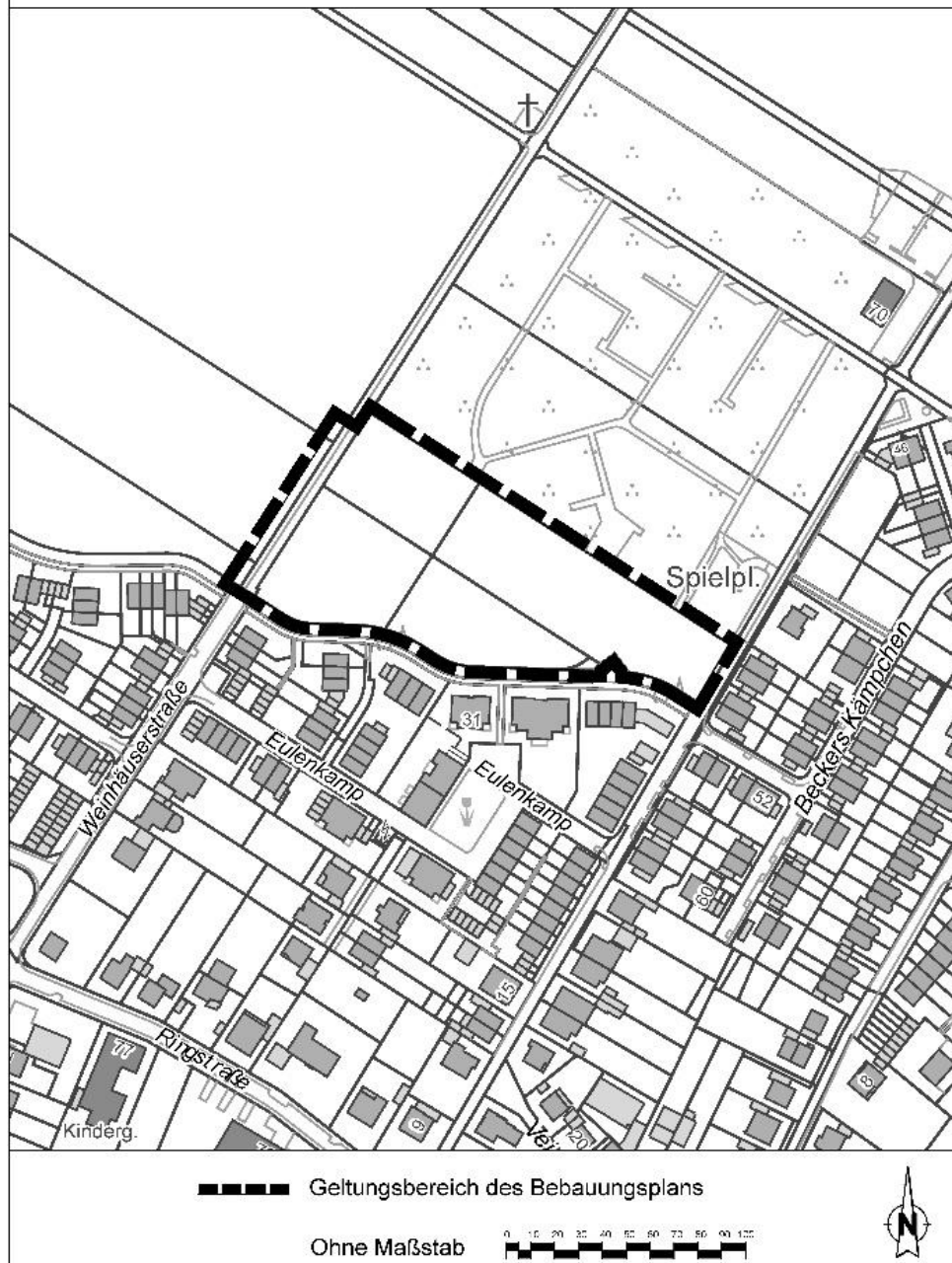
oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
Bebauungsplan Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.

Bebauungsplan Nr. 252/I
"Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße"



Stadtplanung

24.10.2024

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt Leverkusen für den Zeitraum 2025 - 2030

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 01.07.2024 dem Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt Leverkusen für den Zeitraum 2025 - 2030 zugestimmt (Vorlage Nr. 2024/2824).

Mit Schreiben vom 07.10.2024 (s. nichtöffentliche Anlage) teilt die Bezirksregierung Köln mit, dass die Stadt Leverkusen über ein unbeanstandetes und gültiges Abwasserbeseitigungskonzept verfügt.

Technische Betriebe Leverkusen AöR in Verbindung mit Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlage (nö)

BK-Nummer 2023/2563 (ö)

Planung konkreter Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Autorennen auf der Marienburger Straße (unter der BAB 1)

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 21.11.2023

Die Verwaltung wurde mit Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 21.11.2023 beauftragt, konkrete Maßnahmen zu planen, um künftige Autorennen unter der „Stelze“ in Küppersteg zu verhindern bzw. zu erschweren und den politischen Gremien zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund der Besitzverhältnisse der Fläche (Autobahn GmbH), des Stellplatznachweises für die BayArena sowie besonders auch wegen der offenen Gestaltung und Länge des Parkplatzes, gestaltete sich diese Konzeptentwicklung bislang schwierig.

Die Verwaltung hat daher für den 05.09.2024 zu einem gemeinsamen Ortstermin mit allen betroffenen Akteuren eingeladen, um die Komplexität der Problematik vor Ort noch einmal aufzuzeigen und mögliche Lösungen zu besprechen.

Dabei wurden im Wesentlichen folgende Möglichkeiten vorgeschlagen und miteinander diskutiert:

Zuerst wurde von der Verwaltung die Idee vorgestellt, die Fläche unter der „Stelze“ mithilfe von Pollern in einzelne Sektoren zu unterteilen, um so die Länge der Strecke zu verkürzen, auf der potenziell gerast werden kann.

Bei der Planung dieser Maßnahme wären grundsätzlich u.a. freizuhaltende Rettungswege und Brandstraßen, nötige Schwenkradien und Schleppkurven der Busse, Abstände zu den Brückenstelzen, Zufahrten aus und in das Wohngebiet sowie Zufahrten zu den ansässigen Sportanlagen zu beachten. Die Planung eines solchen Konzepts wäre demzufolge sehr komplex und nur kostenintensiv von einem Planungsbüro zu leisten.

Weiterhin wäre zu beachten, dass mögliche Poller zu Trennzwecken an Heimspieltagen von Bayer 04 Leverkusen ggf. teilweise entfernt werden müssten, um einen reibungslosen Ablauf der an- und abreisenden Fußballfans zu gewährleisten, was von den Technischen Betrieben Leverkusen AöR (TBL) jedoch nicht geleistet werden kann. Zudem sind Poller witterungsanfällig - sprich bei Frost könnte es zu Problemen bei der Entfernung und dem anschließenden Wiedereinsetzen kommen. Zudem dürften aufgrund des Stellplatznachweises für die BayArena keine Stellplätze durch Poller o.ä. wegfallen.

Außerdem wurde die Einrichtung von Berliner Kissen bzw. Kölner Tellern besprochen. Seitens der Verwaltung wurde sich hier allerdings aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Radfahrer gegen eine entsprechende Einrichtung ausgesprochen. Grundsätzlich war während des gesamten Ortstermins ein reger Radverkehr in alle Richtungen zu beobachten. Beim Überfahren mit dem Fahrrad bestünde je nach Einfahrtswinkel ein erhöhtes Sturzrisiko. Zusätzlich ist der Bereich unter der „Stelze“ schlecht ausgeleuchtet, sodass Berliner Kissen bzw. Kölner Teller leicht übersehen werden können.

Eine etwaige Einrichtung wäre nur unter der Voraussetzung möglich, wenn das Befahren der Fläche durch Radfahrer unterbunden werden könnte. Aber auch für Motorradfahrer stellen diese eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar.

Darüber hinaus werden Berliner Kissen bzw. Kölner Teller kritisch bei etwaigen Rettungseinsätzen gesehen, da beim Überfahren bspw. durch Krankenwagen mit Patienten erhebliche Erschütterungen entstehen können. Zudem verleiten sie dazu, nach langsamem Überfahren mit PKWs danach auf kurzer Strecke stark zu beschleunigen. Dies könnte sich zu einer weiteren Lärmbelästigung für die Anwohner entwickeln.

Des Weiteren wurde der Vorschlag einer Kameraüberwachung besprochen, was aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch nicht realisierbar ist, da der Parkplatz einen öffentlichen Charakter besitzt und frei zugänglich ist.

Zudem führte die Polizei aus, dass bezüglich der geschilderten Problematik keine qualifizierte Gefahrenlage existiert.

Der kommunale Ordnungsdienst ergänzte des Weiteren, dass es keine organisierte Raserszene gibt, was sich beispielsweise durch Reifenabrieb oder gar Driftspuren auf der Fahrbahn ableiten ließe. Es kommt vielmehr zu Lärmbelästigungen der Anwohner, wenn Treffen der „Poserszene“ unter der „Stelze“ stattfinden. Feste Zeiten sind hier allerdings nicht zu beobachten, jedoch finden diese eher in den späten Abendstunden und an den Wochenenden statt. Ursächlich für die Belästigungen sind dann in der Regel das Aufheulen der Automotoren, das Abspielen lauter Musik und im Allgemeinen die geführten Unterhaltungen, welche durch den Schall unter der Brücke verstärkt werden, allerdings auch durch bauliche Maßnahmen nicht verhindert werden können, da der Parkplatz offen zugänglich ist und bleibt.

Unter Berücksichtigung des zukünftig geplanten Ausbaus der Stelzenautobahn durch die Autobahn GmbH, der obigen Ausführungen sowie der aktuell angespannten Haushaltslage bestand bei den Teilnehmern des Ortstermins eine mehrheitliche Einigung darüber, dass derzeit keine Verbesserung der Situation realisierbar ist.

Die Verwaltung wird das Anliegen daher vorerst nicht weiterverfolgen. Sollten sich jedoch zukünftig Änderungen ergeben oder sich neue Erkenntnisse zeigen, die eine sinnvolle Umsetzung von Maßnahmen begünstigen, werden diese selbstverständlich erneut überprüft.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Mobilität und Klimaschutz, in Verbindung mit Tiefbau und Ordnung und Straßenverkehr

01.10.2024

BK-Nummer 2023/2617 (ö)

Schulstraßen

Beschluss des Rates vom 11.12.2023

Aufgrund des Auftrages des Rates vom 11.12.2023, für sämtliche Leverkusener Schulen ein Schulwegsicherungskonzept bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 zu erstellen, hat der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz am 05.06.2024 zusammen mit dem Fachbereich Digitalisierung eine Online-Befragung für sämtliche Leverkusener Grundschulen und weiterführende Schulen in das Bürgerportal der Verwaltung eingestellt und bei allen Schulen um Teilnahme mit dem entsprechenden Link geworben.

Die Umfrage war bis zum 05.08.2024 aktiv. Bei 41 angeschriebenen Schulen haben sich insgesamt 2115 Schüler*innen und deren Eltern an der Umfrage beteiligt. Die Verteilung der Antworten auf die einzelnen Schulen sowie den Fragebogen, finden Sie im Anhang an diesen Beschlusskontrollbericht.

Aktuell werden die Fragebögen und Antworten im Detail ausgewertet und die Ergebnisse in persönlichen Gesprächen mit allen beteiligten Schulen erörtert. Hierzu sollen auch die Schüler- und Elternvertreter*innen eingeladen und eingebunden werden.

Anschließend sollen die Situation sowie die gemeldeten Missstände vor Ort angesehen und zeitnahe Lösungen überlegt werden.

Größere Umbaumaßnahmen und Aktionen etc. müssen darüber hinaus in das Konzept zur späteren Beschlussfassung und Umsetzung mit aufgenommen werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Gespräche und erste Ortsbegehungen Anfang 2025 abgeschlossen sein dürften.

Hiernach erfolgt ein weiterer Sachstandbericht.

Mobilität und Klimaschutz

Anlage

08.10.2024

	Antwort	Anzahl	Prozent
	<u>GGG Astrid-Lindgren-Schule</u>	35	1,7%
	<u>KGS In der Wasserkühl</u>	4	0,2%
	<u>Gezelinschule</u>	145	6,9%
	<u>GGG Morsbroicher Straße (inkl. Auslagerungsstandort Merziger Str.)</u>	8	0,4%
	<u>GGG Waldschule</u>	123	5,8%
	<u>KGS Thomas-Morus-Schule</u>	7	0,3%
	<u>KGS Möwenschule</u>	2	0,1%
	<u>Theodor-Fontane-Schule</u>	56	2,6%
	<u>GGG Erich-Klausener-Schule</u>	29	1,4%
	<u>GGG Im Kirchfeld</u>	111	5,2%
	<u>GGG Dönhoffstraße</u>	6	0,3%
	<u>GGG Opladen (Herzogstraße)</u>	80	3,8%
	<u>GGG Opladen (Hans-Schlehahn-Straße)</u>	41	1,9%
	<u>GGG Kerschensteinerschule</u>	69	3,3%
	<u>GGG Regenbogenschule</u>	26	1,2%
	<u>GGG Herderstraße</u>	102	4,8%
	<u>GGG Heinrich-Lübke-Straße</u>	2	0,1%
	<u>KGS Remigiusschule</u>	73	3,5%
	<u>Hans-Christian-Andersen-Schule</u>	22	1%
	<u>GGG Bergisch-Neukirchen</u>	124	5,9%
	<u>GGG Burgweg</u>	2	0,1%
	<u>GGG Am Friedenspark</u>	40	1,9%
	<u>KGS St. Stephanus</u>	31	1,5%
	<u>Lise-Meitner-Gymnasium</u>	12	0,6%
	<u>Landrat-Lucas-Gymnasium</u>	147	7%
	<u>Freiherr-vom-Stein-Gymnasium</u>	177	8,4%
	<u>Werner-Heisenberg-Gymnasium</u>	175	8,3%
	<u>Marienschule</u>	161	7,6%
	<u>Gesamtschule Schlebusch</u>	8	0,4%
	<u>Käthe-Kollwitz-Schule (Elbestraße)</u>	2	0,1%
	<u>Käthe-Kollwitz-Schule (Deichtorstraße)</u>	3	0,1%
	<u>Sekundarschule Neukronenberger Straße</u>	4	0,2%
	<u>Realschule am Stadtpark</u>	2	0,1%
	<u>Montanus Realschule</u>	3	0,1%
	<u>Theodor-Heuss-Realschule</u>	145	6,9%
	<u>Theodor-Wuppermann-Schule</u>	24	1,1%
	<u>Pestalozzischule</u>	0	0%
	<u>Förderschule an der Wupper</u>	2	0,1%
	<u>Hugo-Kükelhaus-Schule</u>	1	0%
	<u>Don-Bosco-Schule</u>	40	1,9%
	<u>GGG Im Steinfeld</u>	71	3,4%

Befragung im Rahmen der Schulwegsicherung

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

das zunehmend starke Verkehrsaufkommen an allen Schulen, im Zusammenhang mit Autoverkehr, ist für alle nervenaufreibend und herausfordernd.

Deshalb ist es wichtig zu erfahren, wie wir gemeinsam damit umgehen.

Ihr/ Euer Feedback ist wichtig, um die Situation des Verkehrschaos an den Schulen zu verbessern.

Die folgenden Fragen können in wenigen Minuten beantwortet werden.

Schule	
Klasse	☐ Klasse 1 - 2 ☐ Klasse 3 - 4 ☐ Klasse 5 - 6 ☐ Klasse 7 - 13

1. Wie kommt Ihr Kind/ kommst Du zur Schule?

- ☐ Auto
- ☐ Fahrrad
- ☐ Zu Fuß
- ☐ Bus

2. Wie oft wird das Auto genutzt, um zur Schule zu kommen?

- ☐ Täglich
- ☐ Mehrmals pro Woche
- ☐ Nie

3. Was sind die Hauptgründe dafür, das Auto für den Schulweg zu nutzen? (Mehrfachauswahl möglich)

- ☐ Busfahrkarte zu teuer
- ☐ Busse zu voll
- ☐ Keine Busverbindung
- ☐ Schlechte Busverbindung
- ☐ Zeitersparnis/ Bequemlichkeit
- ☐ Sicherheitsbedenken (bitte angeben welche) _____
- ☐ Andere (bitte angeben) _____

4. Haben Sie/ hast Du bereits negative Erfahrungen mit dem Verkehrschaos vor der Schule gemacht? Wenn ja, welche?

☐ Ja (bitte angeben welche)

☐ Nein

5. Welche Auswirkungen hat der Autoverkehr vor der Schule Ihrer/ Deiner Meinung nach auf die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler?

6. Welche Maßnahmen könnten Ihrer/ Deiner Meinung nach ergriffen werden, um den Autoverkehr vor der Schule zu reduzieren? (Mehrfachauswahl möglich)

☐ Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel

☐ Förderung von Fuß- und Fahrradwegen

☐ Einrichtung von speziellen Haltezonen für Autos

☐ Sensibilisierungskampagnen für alternative Transportmittel

☐ Andere (bitte angeben)

7. Wären Sie bereit, Ihr Verhalten bezüglich der Nutzung des eigenen Autos zu ändern, wenn entsprechende Maßnahmen (siehe Nr. 6) ergriffen würden?

☐ Ja

☐ Nein

8. Haben Sie/ hast Du sonstige Anmerkungen oder Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation vor der Schule?

Vielen Dank für die Teilnahme an dieser Umfrage!

BK-Nummer 2023/2003 (ö)

Entlastung der Ortsdurchfahrt des Schlebuscher Zentrums

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 02.02.2023

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III hat in ihrer Sitzung vom 02.02.2023 beschlossen, dass Hinweisschilder im Ortszentrum Schlebusch aufgestellt werden sollen, welche die vierspurigen Straßen Herbert-Wehner-Straße, Karl-Carstens-Ring und Willy-Brandt-Ring für den Durchgangsverkehr attraktiver machen, um so die Ortsdurchfahrt von Schlebusch über die Mülheimer Straße zu entlasten.

Es ist zunächst zu betonen, dass die Mülheimer Straße Teil des klassifizierten Straßennetzes ist und diese Straßen somit vorrangig dem durchgehenden Verkehr innerhalb eines Landes dienen. Grundsätzlich sollte auf einer überörtlichen Verbindungsstraße ein ungehinderter Verkehrsfluss gewährleistet werden. Ein Ausschluss der Nutzung dieser Straßen, sei es nur durch Hinweisbeschilderungen, ist demnach nicht zulässig. Zudem sind solche wie im Beschluss genannten Hinweisbeschilderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht vorgesehen und dürfen dementsprechend auch nicht durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Da sich einige der gewünschten Standorte zudem auf dem Grundstück des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Straßen.NRW) befinden, wurde mit diesem vorab Rücksprache gehalten. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW betonte ebenfalls nochmals das zuvor Genannte.

Grundsätzlich wäre es möglich, die derzeit bestehenden offiziellen Wegweisungen an sieben Stellen zu optimieren, indem diese übersichtlicher gestaltet werden. Auch könnten sogenannte Vorwegweiser aufgestellt werden, die bereits früher auf die entsprechenden Ziele hinweisen. Da dies allerdings einen hohen Kostenaufwand (mindestens im vierstelligen, wenn nicht sogar im fünfstelligen Bereich) mit sich bringt und vergleichsweise nur eine geringe bis gar keine Auswirkung auf den Verkehr zu erwarten ist, und dies grundsätzlich auch nicht zwingend erforderlich ist, wäre die Maßnahme in der derzeitigen Haushaltslage gemäß § 82 GO NRW nicht zu rechtfertigen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Mobilität und Klimaschutz

08.10.2024

BK-Nummer 2024/2872 (ö)

**Errichtung eines Parkplatzes neben der Festhalle Bergisch Neukirchen und
Verbesserung der Beleuchtung**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 18.06.2024

Der Sportpark Leverkusen (SPL) ist hier unterhaltungspflichtig und wird die Beschilderung gemäß Beschluss vom 18.06.2024 ändern. Gleiches gilt für die Beleuchtung.

Mobilität und Klimaschutz

15.10.2024

Biotoppflege zum Erhalt besonders schützenswerter Amphibienbestände im Landschaftsschutzgebiet „In der Wüste“, 51381 Leverkusen-Lützenkirchen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 17.05.2023

Entsprechend des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 17.05.2023 wurde die Machbarkeit und der Umfang der Renaturierungsarbeiten der sich im Landschaftsschutzgebiet „In der Wüste“ befindlichen Feuchtbiopte im Verlauf des Hufer Bachs zwischen Quelle und Einmündung in den Kamper Bach geprüft.

Nach Begutachtung der örtlichen Gegebenheiten wird von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) empfohlen, nur den an sich schon sehr schutzwürdigen Tümpel B einer intensiven Wiederherstellungsmaßnahme zu unterziehen. Der Tümpel verlandet zunehmend und sollte für die Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit einer Entschlammung unterzogen werden. Diese sollte nicht direkt auf der ganzen Tümpelfläche auf einmal erfolgen, sondern in einem 3-stufigen Verfahren zunächst hälftig durchgeführt werden, damit einige Arten und die Funktionsfähigkeit des Tümpels erhalten bleiben. Im Vorfeld sind Rückschnittmaßnahmen an den Gehölzen durchzuführen.

Die Wiederherstellung von Tümpel A wird hingegen aus folgenden Gründen nicht empfohlen:

- geringe Wasserführung (nur Hangdruckwasser und/oder Grundwasserbereich eines sehr kleinen, periodisch austrocknenden Baches)
- steile Ränder
- geringe bewirtschaftungsfreie Fläche um den Tümpel
- starke Beschattung
- hoher Aufwand für Arbeiten am Tümpel
- geringe Erfolgsaussichten

Auch eine Einbindung an das Bachsystem Hufer Bach, im Sinne der Stabilisierung der Wasserführung, ist nicht empfehlenswert, da der Hufer Weg mehrfach gekreuzt werden müsste. Dieses Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde nicht unterstützt. Die Ausweitung des Gewässers auf die anliegende Friedhoferweiterungsfläche wird aufgrund der Grundwassertiefe, welche durch die Drainage des Friedhofes stark herabgesenkt wird, nicht empfohlen. Bei der Friedhoferweiterungsfläche ist darüber hinaus die grundsätzliche zukünftige Nutzung nicht geklärt und es könnten sich Interessenskonflikte mit anderen Fachbereichen ergeben.

Alternativ wurde die Anlegung eines weiteren Tümpelgewässers auf der Fläche nördlich von Tümpel A untersucht. Für die Fläche sprechen folgende Argumente:

- beständige Wasserführung da in das Relief eingetieft (ca. 4 m tiefer als Tümpel B) und damit im Grundwasserbereich eines größeren Baches
- große bewirtschaftungsfreie Fläche um den Tümpel
- Erdkrötenvorkommen unmittelbar angrenzend
- besonnte Fläche
- leichte Erreichbarkeit für Arbeiten

Die Fläche befindet sich jedoch in Privatbesitz. Ein Flächenerwerb oder der Abschluss eines Gestattungsvertrages wäre im Vorfeld zu klären. Dem Fachbereich Umwelt (32) wurde dazu zunächst die grundsätzliche Zustimmung des Eigentümers signalisiert, was sich jedoch im Fortgang der Bearbeitung anders herausstellte.

Den verbleibenden Tümpel B betreffend ist die fortschreitende Sukzession der Fläche in diesem Bereich durch einen Gehölzrückschnitt schnellstmöglich zu begrenzen, um eine weitere Zunahme der Kosten und der negativen Auswirkungen des Eingriffs auf die Natur zu minimieren.

Zur Beauftragung der Biotoppflege hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Angebote von 5 Anbietern angefragt. Es gibt zwei Rückmeldungen. Diese beiden Anbieter weisen darauf hin, dass zunächst der Teich B entbuscht und entschlammt werden muss, um eine Aufwertung für die Amphibien zu bewirken.

Zum Angebot des favorisierten Anbieters gibt es noch eine Nachforderung in Bezug auf Kosten für die Entsorgung des Aushubs. Dazu mussten Bodenproben entnommen werden, um die stauende Bodenschicht zu ermitteln, da diese nicht beschädigt werden darf.

Die Entschlammung sollte in mehreren Teilschritten, vorzugsweise in 3 Teilschritten, mit jeweils einem Jahr Abstand erfolgen, um das Ökosystem nicht zu überlasten. Schwierig gestaltet sich die Zugänglichkeit, da das Gelände teilweise stark reliefiert ist.

Die Verwaltung befindet sich diesbezüglich in Gesprächen.

Hausintern müssen die Untere Wasserbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde eingebunden werden.

Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. 40.000 € (jeweils bei beiden Angeboten; die erste Schätzung des favorisierten Anbieters inklusive der Entsorgung nennt auch diese Größenordnung).

Dementsprechend steht auch die Frage der Finanzierung im Raume. Die UNB wird sich an die Bezirksregierung wenden und erörtern, ob eine Finanzierung - beispielsweise durch den Einsatz von Ersatzgeld (siehe § 15 Abs. 6 BNatSchG) - denkbar ist.

Umwelt

18.10.2024